



Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Sommerhausen

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Sommerhausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Privilegierte Waren

(1) In der Gemeinde Sommerhausen dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG

1. Badegegenstände
2. Devotionalien
3. frische Früchte
4. alkoholfreie Getränke
5. Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes
6. Süßwaren
7. Tabakwaren
8. Blumen
9. Zeitungen sowie
10. Waren, die für den Ort Sommerhausen kennzeichnend sind

verkauft werden.

Erlaubt ist dies

- Ab dem zweiten Sonntag im März bis einschließlich Oktober mit Ausnahme des Ostersonntages in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- An den Feiertagen (1. Mai, Fronleichnam und Tag der Deutschen Einheit) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- An den vier Adventssonntagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

(2) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Devotionalien i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind nicht vom Veräußerer eines Kunstgegenstandes profaner Art dazu erklärte Gegenstände.

(2) Waren i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 10 sind insbesondere

- Waren, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Ort oder dessen nähere Umgebung, in dem sie feilgeboten werden, besonders Bezug nehmen. (z. B. Andenken)
- Waren, die im Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, von Touristen als charakteristisch für dieses Gebiet empfunden und deshalb gekauft werden
- Waren, die zwar an ihrem Verkaufsort nicht hergestellt werden, jedoch landschaftlich so typisch und charakteristisch sind, dass die Ortsbezogenheit dadurch vermittelt wird.
- Waren eines Betriebes, dessen Vorhandensein zumindest wesentlich dazu beigetragen hat, dass der Ort Ausflugsort geworden ist, weil vor allem dieser Betrieb Fremde zum Besuch des Ortes und des Betriebes veranlasst und dadurch bei den Besuchern den Wunsch entstehen lässt, diese Waren des Betriebes gleich an Ort und Stelle zu erwerben. (z. B. Galerien)

§ 3 **Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 18.11.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 14.06.2017 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelsstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.06.2017 angeheftet und am 28.06.2017 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 29.06.2017

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister